

Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsicht über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und über die Förderschwerpunkte.

In der Regel ist die Antragstellung ein Ergebnis längerer Beratungen der Lehrkräfte miteinander sowie von Gesprächen mit den Eltern.

Wenn eine Einschulung an einer Schule mit Gemeinsamen Lernen erfolgt, ist in der Regel ein Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache oder Emotionale und soziale Entwicklung nicht notwendig.

Grundsätzlich sind die Eltern an jedem Verfahrensschritt beteiligt.

#### Es gibt folgende Förderschwerpunkte:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen

#### Das Verfahren:

1. Die Eltern stellen über die allgemeine Schule den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (AO-SF-Antrag).

Die Fristen für die Antragstellung sind in den Schulen bekannt.

In Ausnahmefällen kann eine Schule den Antrag stellen und die Eltern darüber informieren:

- a) bei den Förderschwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung
- b) beim Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, wenn Selbst- und Fremdgefährdung vorliegt.

2. Die Schule sendet den Antrag mit den notwendigen Unterlagen an das Schulamt. Bisherige Gutachten o.ä. sollten von den Eltern eingebracht werden. Für die Teilnahme am Gemeinsamen Lernen benötigt der Schulträger Informationen der Eltern (Anlage D).

Das Schulamt entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens.

3. Das Schulamt beauftragt
  - a) eine Lehrkraft der allgemeinen Schule (in der Regel den/die Klassenlehrer/in) gemeinsam mit einer Lehrkraft für

Sonderpädagogik als pädagogische Gutachter/innen.

- b) ggf. das Gesundheitsamt mit der Erstellung eines schulärztlichen Gutachtens. Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung wird in das sonderpädagogische Gutachten einbezogen.

4. Das Gutachten schließt mit einer Empfehlung über den Förderbedarf und die Förderschwerpunkte. Die Wünsche der Eltern zur Beschulung ihres Kindes werden aufgenommen. Mögliche Förderorte sind die allgemeine Schule mit Gemeinsamen Lernen oder die Förderschule des entsprechenden Förderschwerpunkts.

5. Bevor das Gutachten abgeschlossen wird, werden die Eltern in einem persönlichen Gespräch über die Empfehlungen der Gutachter/innen informiert. Ziel ist es, ein Einverständnis mit den Eltern zu erlangen. In der Regel wird das Gespräch mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule und den Gutachter/innen gemeinsam geführt. Die Eltern bekommen eine Kopie des Gutachtens.

6. Das Gutachten wird zum Schulamt geschickt. Sollten noch Fragen offen sein, weil z.B. kein Einvernehmen über den Entscheidungsvorschlag besteht, werden die Eltern zu einem Gespräch ins Schulamt eingeladen.
7. Die Schulaufsicht entscheidet über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die Förderschwerpunkte. Die Eltern erhalten einen schriftlichen Bescheid.
8. Soll die Förderung an einer allgemeinen Schule erfolgen, muss die Schule in bestimmten Fällen die Zustimmung des Schulträgers einholen, bevor eine Aufnahme erfolgen kann. Eine Fahrkostenübernahme wird im Einzelfall vom Schulträger geprüft.
9. Die Entscheidung des Schulamtes ist ein Verwaltungsakt, gegen den die Eltern beim Verwaltungsgericht Klage einreichen können.
10. Das Schulamt für die Stadt Köln ist bei der Suche nach einer geeigneten allgemeinen Schule behilflich. Auf der Homepage der Stadt Köln sind alle Förderschulen und Schulen mit Gemeinsamen Lernen zu finden.

Ansprechpartnerinnen für die Primarstufe:  
Fachberatung Gemeinsames Lernen

Frau Kleine-Flintrop  
Herr Porada  
Frau Schreckenberger  
Email:  
inklusion.schulamt@stadt-koeln.de

Schulamt für die Stadt Köln  
Stadthaus  
Willy-Brandt-Platz 3  
50679 Köln  
Zimmer 9 I 48  
Telefon: 0221 / 221 29168  
Fax: 0221 / 221 29253

Ansprechpartner/in für die  
Sekundarstufe I:  
Inklusionskoordination

Herr Blatzheim  
Email: michael.blatzheim@stadt-koeln.de  
Telefon: 0221 / 221 29260  
Frau Steuer  
Email: brigitta.steuer@stadt-koeln.de  
Telefon: 0221 / 221 21235

Schulamt für die Stadt Köln  
Stadthaus  
Willy-Brandt-Platz 3  
50679 Köln  
Zimmer 9 I 46  
Fax: 0221 / 221 29253



## Schulamt für die Stadt Köln

als untere staatliche  
Schulaufsichtsbehörde

### **AO-SF-Verfahren**

Feststellung des Bedarfs an  
sonderpädagogischer  
Unterstützung

Informationen für Eltern

Stand: September 2015